

## DOKUMENT 382

Berlin, den 13. März 1958

Es erscheint  
der Mittelschullehrer N. N.,  
jetzt wohnhaft in West-Berlin, und erklärt:

Ich bin von 1924 bis 1945 im Schuldienst tätig gewesen und war zuletzt Rektor einer Mittelschule. 1954 wurde ich nach mehrjähriger Unterbrechung wiederum in den Schuldienst eingestellt. Ich war zuletzt als Mittelschullehrer tätig. Im September 1957 flüchtete mein ältester Sohn, damals 18 Jahre alt, nach dem Westen, und zwar deshalb, weil er nach seinem Abitur zum Studium nicht zugelassen wurde.

Nach der Flucht meines Sohnes mußte ich mich wegen dessen Republikflucht vor dem Pädagogischen Rat meiner Schule verantworten. Bei dieser Versammlung wurde mir erklärt, daß mein Sohn durch seine Handlungsweise zum Verräter geworden sei.

Einige Zeit darauf wurde ich zur Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises bestellt. Dort machte mir der Schulrat gleichfalls Vorhaltungen wegen der Republikflucht meines Sohnes. Er fragte mich u. a., ob ich mit meinem Sohn über die beabsichtigte Flucht gesprochen habe. Dies mußte ich bejahen, fügte aber hinzu, daß ich ihm von einem Verlassen der „DDR“ abgeraten habe. Im übrigen wies ich darauf hin, daß mein Sohn doch mit 18 Jahren volljährig geworden sei und selbständig entscheiden könne. Daraufhin erklärte mir der Schulrat, das sei eine formale Betrachtungsweise und im übrigen ein klarer Fall von gebilligter Republikflucht. Letztlich sei das Elternhaus für die Entscheidung der Jugendlichen auch in diesem Alter verantwortlich. Am Ende unseres Gesprächs wurde mir bedeutet, daß die Sache an den Vorsitzenden des Rates des Kreises als Disziplinarvorgesetztem abgegeben würde.

Anfang Januar 1958 forderte mich die Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises auf, eine Bereitschaftserklärung dahingehend abzugeben, daß ich meinen Sohn veranlassen werde, in die „DDR“ zurückzukehren. Diese Erklärung habe ich zum Schein abgegeben, allerdings unter der Bedingung, daß mein Sohn nach seiner Rückkehr die Möglichkeit erhalten werde, sein Studium in der „DDR“ aufzunehmen.

Ende Januar 1958 erschien der Schulrat persönlich in meiner Schule und teilte mir in Anwesenheit des Direktors meine fristlose Entlassung mit. Auf meine Einwendung, daß ich doch die verlangte „Bereitschaftserklärung“ abgegeben habe, erklärte er mir, daß mein Sohn, wenn es mir ernst wäre, ja schon längst da sein müsse und daß im übrigen keine Bedingungen gestellt werden könnten.

Nach Bekanntgabe der fristlosen Entlassung erklärte mir der Schulrat auf meine Frage, daß mir die Entlassung nicht mehr schriftlich mitgeteilt werde und eine Einspruchsmöglichkeit nicht gegeben sei.

Ich versichere, daß meine vorstehenden Aussagen in allen Punkten der Wahrheit entsprechen und bin bereit, diese erforderlichenfalls vor einem Gericht zu be-  
eiden.

v. g. u.  
gez. Unterschrift

## DOKUMENT 383

Berlin, den 5. März 1958

Es erscheint  
die Lehrerin der Unterstufe,  
Frau N. N.,  
jetzt wohnhaft in Berlin-Marienfelde, und erklärt:

Ich war Lehrerin an der Mittelschule in Weißenfels. Am 21. Februar 1958 äußerte ich im Lehrerzimmer

meine Bedenken über die politische Entwicklung. Ich sagte u. a., daß es doch bedenklich stimmen müsse, wenn Walter Ulbricht jetzt völlig die politische Macht an sich reiße und versuche, sogar namhafte Funktionäre, u. a. Otto Grotewohl, aus dem Sattel zu heben. Anlaß zu dieser Äußerung gaben mir umlaufende Gerüchte, die von einer Beurlaubung Grotewohls und einem Aufenthalt außerhalb der „DDR“ berichteten. In diesem Zusammenhang äußerte ich weiterhin, daß eine Machtausdehnung Ulbrichts mich veranlassen könnte, aus der NDPD, deren Mitglied ich war, sowie allen anderen politischen Organisationen auszuscheiden. Ich begründete diesen bevorstehenden Schritt damit, daß die Position Ulbrichts nun bald der Position Himmels gleichzusetzen wäre und ich mich mit einer solchen Entwicklung nicht einverstanden erklären könne.

Am 26. Februar 1958 wurde ich zur Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises zu einer dort anberaumten Sondersitzung bestellt. Bei dieser waren außer mir der Leiter der Abteilung Volksbildung (Schulrat), der Betriebspartei sekretär der SED meiner Schule, ein Mitglied der Gewerkschaft für Unterricht und Erziehung des Kreises, meine Schulleiterin sowie drei führende Funktionäre der NDPD anwesend. Die Verhandlung wurde von dem Schulrat geleitet. Dieser machte mir wegen meiner Äußerungen die heftigsten Vorwürfe und bezichtigte mich feindlicher Agitation. Seine Vorwürfe gipfelten in der Feststellung, daß ich diese Äußerungen nicht etwa — wie ich zu meiner Verteidigung vorgebracht hatte — aus innerer Gewissensnot und Verantwortungsgefühl für die politische Entwicklung meines Volkes gesagt hatte, sondern lediglich westliche Hetzreden verbreitet hätte, um der „DDR“ zu schaden. Abschließend brachte der Schulrat zum Ausdruck, daß ich auf Grund der Vorkommnisse als Lehrerin politisch nicht mehr tragbar sei und deshalb fristlos aus dem Schuldienst ausscheiden müsse. In meiner Gegenwart diktierte der Schulrat einer Sekretärin ein Protokoll, in dem er die soeben erfolgte fristlose Entlassung sowie eine kurze Begründung niederlegte. Dieses Protokoll mußte ich unterzeichnen. Eine Abschrift des Protokolls habe ich jedoch nicht erhalten. Nachdem ich das Protokoll unterschrieben hatte, wurde ich darauf hingewiesen, daß ich binnen 14 Tagen die Möglichkeit hätte, mich beim Rat des Bezirks zu beschweren. Da ich inzwischen erfahren hatte, daß die Sache nach „oben“ weitergegeben würde, entschloß ich mich, die Sowjetzone zu verlassen.

Ich versichere, daß meine vorstehenden Aussagen in allen Punkten der Wahrheit entsprechen und bin bereit, diese erforderlichenfalls vor einem Gericht zu be-  
eiden.

v. g. u.  
gez. Unterschrift

## DOKUMENT 384

Berlin, den 8. März

Es erscheint  
die Lehrerin N. N.,  
jetzt wohnhaft in West-Berlin, und erklärt:

Nachdem ich bereits seit 1943 als Behelfslehrkraft im Schuldienst tätig gewesen war, wurde ich auch nach 1945 wieder im Schuldienst beschäftigt.

Im Dezember 1951 wurde ich vom Landgericht Cottbus wegen Mitwisserschaft in der politischen Strafsache meines Ehemannes zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Ein Jahr vor Strafverbüßung wurde ich unter Auflage von Bewährungsarbeit aus der Haft entlassen.

Nach Ablauf dieser Bewährungszeit wurde ich auf meinen Antrag wieder im Schuldienst eingestellt. Länger